

In der Senatssitzung am 16. April 2024 beschlossene Fassung

Senator für Finanzen

15.04.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16.04.2024

„Weiterer Umgang mit fortbestehenden krisenbedingten Finanzierungsbedarfen in 2024“

„Vorbereitung von Ergänzungsmitteilungen für die Haushaltsentwürfe 2024“

A. Problem

In der Revisionsvorlage für die Sitzung des Senats am 09.01.2024 wurde dargestellt, dass der Senat im Zuge der weiteren Haushaltsaufstellung 2024/2025 über den Umgang mit ggf. fortbestehenden krisenbedingten Finanzierungsbedarfen im Lichte der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 entscheiden wird.

Der Senator für Finanzen wurde gebeten, die Entscheidung über den Umgang mit etwaigen fortbestehenden krisenbedingten Finanzierungsbedarfen unter Einbindung der Fachressorts weiter vorzubereiten und hierzu den Senat im Frühjahr 2024 zu befassen. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass etwaige Änderungen der Haushaltsentwürfe über Ergänzungsmitteilungen des Senats noch so in das parlamentarische Verfahren zur Beratung der Haushalte 2024/2025 eingesteuert werden können, dass dieses ohne Zeitverzögerung voranschreiten kann und eine gesamtheitliche Beschlussfassung der Haushaltsgesetze 2024/2025 unter Einbezug etwaiger Notlagenfinanzierungen gewährleistet wird.

In der Vorlage zur Einbringung der Haushaltsentwürfe 2024/2025 für die Sitzung des Senats am 02.04.2024 wurde ausgeführt, dass Konkretisierungen zum weiteren Umgang mit fortbestehenden krisenbedingten Bedarfen sich derzeit noch in der Erörterung und Klärung befinden und dass sie im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren voraussichtlich als Ergänzungsmitteilungen zu den Haushaltsentwürfen noch nachträglich eingesteuert werden (voraussichtlich im Mai 2024).

Hintergrund für diesen zeitlich nachgelagerten Prozess zum Umgang mit den krisenbedingten Finanzierungsbedarfen war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 zu den Anforderungen an Notlagenfinanzierungen, welches den Senat mitten im Haushaltsaufstellungsverfahren 2024/2025 getroffen hat. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Zweiten Nachtragshaushalt 2021 des Bundes erstmalig die Anforderungen an Notlagenkreditfinanzierungen konkretisiert und dabei insbesondere die Anwendung der Prinzipien der Jährigkeit und Jährlichkeit auch für Notlagenfinanzierungen betont. Hierbei hat das Bundesverfassungsgericht die Vorhaltung von notlagenbedingten Kreditermächtigungen in periodenübergreifenden Rücklagen als Verstoß gegen die jahresbezogene Anforderung aus Artikel 109 Absatz 3 GG bewertet. Wie in vielen anderen Ländern und dem Haushalt des Bundes ergaben sich

für die bremischen Haushalte Anpassungsbedarfe, um das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu würdigen.

Mit der Einbringung eines zweiten Nachtragshaushalts 2023, der am 20.12.2023 von der Bremischen Bürgerschaft beschlossen wurde, hat der Senat unverzüglich auf die neu konkretisierte Rechtslage reagiert und insbesondere die ursprünglich vorgesehenen Rücklagenzuführungen für die sogenannten Fastlanes im Kontext der Klimaschutzstrategie 2038 zum Ende des Haushaltsjahres 2023 gestrichen. Wenn und soweit auch in den Folgejahren die Tatbestandsvoraussetzungen einer notlagenbedingten Kreditaufnahme (erneut) erfüllt sein sollten, wäre die Notlage entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts jährlich festzustellen und zu verantworten. Macht der Gesetzgeber wiederholt von der Möglichkeit notlagenbedingter Kreditmittel Gebrauch, so wachsen darüber hinaus die Anforderungen an seine Darlegungslasten. Je länger die Krise dauert und je umfangreicher der Gesetzgeber notlagenbedingte Kredite in Anspruch genommen hat, desto detaillierter hat er die Gründe für das Fortbestehen der Krise (Krisendiagnose) und die aus seiner Sicht weiter gegebene Geeignetheit der von ihm geplanten Maßnahmen zur Krisenbewältigung darzulegen.

Das Urteil hatte somit auch Auswirkungen auf das damals schon laufende Haushaltsaufstellungsverfahren 2024/2025 und den senatsseitigen Umgang mit etwaigen krisenbedingten Finanzierungsbedarfen in 2024. Die Eckwerte 2024/2025 waren zum damaligen Zeitpunkt bereits beschlossen. Die Fachressorts waren gerade dabei, ihre Haushaltsvorentwürfe 2024/2025 zu finalisieren. In diesem Verfahren war der Senat infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts parallel mit geänderten bzw. neuen Rahmenbedingungen für etwaige Notlagenfinanzierungen konfrontiert, deren Voraussetzungen es senatsseitig sorgfältig zu prüfen galt – mit dem Ziel, sofern in 2024 noch Notlagenfinanzierungen geltend gemacht werden müssen, diese auch einem klaren und deutlichen Ausstiegspfad zu unterstellen.

Zudem ergaben sich im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren 2024/2025 noch Handlungsbedarfe in politischen Schwerpunktbereichen des Senats, die u.a. die Gründung von zwei Gesellschaften – einer Pilotgesellschaft für den Bereich Schul- und Kindertagesstättenbau und einer Stadtentwicklungsgesellschaft – in 2024 im kommunalen Haushalt nach sich ziehen (siehe hierzu auch Beschluss des Senats vom 27.02.2024).

Im Rahmen des Prüfungsprozesses zum Umgang mit den krisenbedingten Finanzierungsbedarfen galt es zudem, für einzelne unabweisbare, insbesondere krisenbedingte (Anschluss-)Finanzierungen – im Sinne des Ausstiegspfades und vor dem Hintergrund der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten erhöhten Darlegungslast – nunmehr Lösungsansätze im regulären Haushalt zu entwickeln.

B. Lösung

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat verdeutlicht, dass Notlagenkreditfinanzierungen eng begrenzt auszulegen sind und keine längerfristigen Finanzierungsoptionen darstellen. Eine Planungssicherheit für mittel- bis langfristig ausgerichtete Investitionen insbesondere für eine mehrjährige Transformation zur Klimaneutralität und Umsetzung der Klimaschutzstrategie 2038 lässt sich insoweit nicht nachhaltig über Notlagenfinanzierungen abbilden. Insoweit wird ein zeitnahes und deutliches Ausstiegsszenario aus Notlagenfinanzierungen notwendig. Dies erfordert auch eine grundlegende

Umsteuerung in der zukünftigen Finanzierung der Herausforderungen im Kontext der Klimaschutzstrategie 2038 sowie der bisherigen Notlagenbedarfe auf anderweitige Finanzierungsinstrumente einschließlich verstärkter Priorisierung bei der Mittelveranschlagung im regulären Haushalt.

Ausgangslage zum Umgang mit fortbestehenden Finanzierungsbedarfen:

Die krisenbedingten Aus- bzw. Nachwirkungen der Corona-Pandemie sowie des Ukraine-Krieges einschließlich der Energiekrise und der Notwendigkeit zur Dekarbonisierung und dringenden Reduzierung von CO₂-Emissionen im Zusammenhang mit der Klimakrise dauern an. Diese kumulativen und ineinander verschränkten Krisenentwicklungen (Auswirkungen der Corona-Pandemie, Auswirkungen des Ukraine-Krieges und Energie-/Klimakrise) entziehen sich der Kontrolle des Staates. Die zu ihrer Abmilderung und Bekämpfung erforderlichen Finanzierungsbedarfe sind erheblich. Der Senat vertritt daher die Auffassung, dass für das Haushaltsjahr 2024 eine erneute außergewöhnliche Notsituation gemäß Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV vorliegt. Diese zeichnet sich durch das Aufeinandertreffen und Nachwirken verschiedener Krisen aus. Zum einen die auslaufende Corona-Krise, die auch in 2024 vor allem noch wirtschaftliche Nachwirkungen zur Folge hat. Zum anderen die noch spürbaren Krisenwirkungen infolge des russischen Angriffes auf die Ukraine im Februar 2022, in dessen Folge eine Energiekrise einsetzte, begleitet von einer erhöhten Inflation. Die Energiekrise steht in engem Zusammenhang mit der bestehenden forcierten Notwendigkeit zur Klima- und Energietransformation insbesondere der Wirtschaft, also der Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und der dringend erforderlichen Reduzierung von CO₂-Emissionen und somit dem verschärften Kampf gegen die Klimakrise. Die vier Krisen-Voraussetzungen Auswirkungen der Corona-Pandemie, Auswirkungen des Ukraine-Krieges und Energie-/Klimakrise begründen nach Auffassung des Senats gemeinsam, teils aufeinander aufbauend und sich gegenseitig verstärkend, eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht.

Bremen fügt sich mit seinem Entschluss, auch für 2024 eine außergewöhnliche Notsituation wegen verschränkter Krisenelemente auszurufen, ein in eine Reihe mit anderen Bundesländern, die bereits eine Notlage für 2024 ausgerufen haben (z.B. Saarland, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt).

Die fortwährenden Krisenauswirkungen manifestieren sich in verschiedenen Bereichen und sind nach wie vor deutlich spürbar.

Die im Jahr 2022 eingetretene substanzielle Energiepreisverteuerung ist noch nicht vorüber und dauert dem Grunde nach auch im Jahr 2024 weiterhin an. Diese fortwährende Verteuerung der Energiepreise ist empirisch in den Spot- und Forward-Märkten nach wie vor belegbar, wenn auch tendenziell rückläufig. Diese Märkte spiegeln die angespannte Situation wider, mit Preisen, die weiterhin deutlich über den Werten vor Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine liegen. Diese Entwicklung hat weitreichende Auswirkungen auf die bremische Wirtschaft sowie auf wesentliche Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge und damit verbundene kommunale Unternehmen. Diese betreffen insbesondere auch kommunale Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (BSAG) sowie der Gesundheitsversorgung (Gesundheit Nord), die sich zudem noch nicht vollständig von den Nachwirkungen der Corona-Pandemie erholt haben.

Die bremische Wirtschaft ist nach wie vor belastet und geschwächt durch die erhöhten Energiepreise. Die Nachwirkungen der Corona-Pandemie verlangsamten deutlich den wirtschaftlichen Erholungsprozess. Das bremische Bruttoinlandsprodukt ist zuletzt rückläufig – als Ausdruck der wirtschaftlichen Schwächung. Die bremische Wirtschaft steht parallel vor erheblichen Transformationsprozessen. Die zur Dekarbonisierung und Reduzierung von CO₂-Emissionen erforderlichen Investitionsbedarfe und Transformationsprozesse im Kontext der Klimakrise sind unumkehrbar und zwingend notwendig, um die Zukunftsfähigkeit und Lebenswertigkeit des Landes zu erhalten und zu stärken.

Vergleichbare Belastungen erfahren auch kommunale Unternehmen der öffentlichen Daseinsvorsorge im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Gesundheitswesens. Der öffentliche Personennahverkehr hat das Niveau bei den Fahrgastzahlen im Vergleich zur Vor-Corona Pandemie immer noch nicht vollständig erreicht und ist parallel im Kontext der Klima- und Energiekrise mit den erhöhten Energie- und Kraftstoffpreisen sowie der notwendigen Transformation zur Klimaneutralität konfrontiert. Der Bereich der Gesundheitsversorgung hat die begonnenen Maßnahmen zur Stärkung der Pandemieresilienz noch nicht abgeschlossen und erfährt zeitgleich zusätzliche Belastungen infolge der hohen Energiekosten.

Die fortwährenden Auswirkungen des Ukraine-Krieges spiegeln sich auch im Bereich der Sozialleistungen und der Betreuung und Beschulung von ukrainischen Kindern und Jugendlichen wider. Auch wenn der Zuzug von ukrainischen Geflüchteten tendenziell rückläufig ist, sind die damit verbundenen finanziellen Belastungen insbesondere auch mit Blick auf die bereits in den Jahren 2022/2023 zugewanderten Menschen nach wie vor auch in 2024 erheblich. Diese beliefen sich allein in 2023 in Summe auf einen dreistelligen Millionenbetrag, der zur Deckung der Kosten für die Versorgung, den Schutz, die Aufnahme und die Integration von Geflüchteten aus der Ukraine sowie die Betreuung und Beschulung ukrainischer Kinder und Jugendlicher erforderlich war.

Bei anderen ursprünglich vorgesehenen krisenbedingten (Anschluss-)Finanzierungen steht nach Auffassung des Senats der unmittelbare und akute Krisenbezug in Anbetracht der fortgeschrittenen Entwicklung ab 2024 nicht mehr im Vordergrund. Diese sollen – um dem eingeschlagenen Ausstiegspfad bei den Notlagenfinanzierungen Rechnung zu tragen – im regulären Haushalt dargestellt werden. Ebenfalls im regulären Haushalt dargestellt werden müssen weitere vereinzelte unabweisbare Finanzierungsbedarfe resultierend aus Liquiditätsengpässen, die sich im Haushaltsaufstellungsverfahren ergeben haben.

Neben den dargestellten krisenbedingten Finanzierungsbedarfen über Notlagen sowie etwaigen zwingenden Anschlussfinanzierungen im regulären Haushalt beabsichtigt der Senat, zwei neue Gesellschaften in 2024 zu gründen, um einzelne politische Schwerpunktprojekte gezielt zu beschleunigen, zu bündeln und zu steuern. Diese sind in 2024 mit Eigenkapital auszustatten, welches im Rahmen der Ergänzungen der Haushalte 2024 entsprechend zu berücksichtigen ist.

Folgen für den Umgang mit den fortbestehenden Finanzierungsbedarfen in 2024:

Mit Blick auf die Vorbereitung der Ergänzungsmitteilungen zu den Haushalten 2024 soll mit den dargestellten Finanzierungsbedarfen **ein dreigliedriger Ansatz** bestehend aus den **folgenden drei Finanzierungssträngen** verfolgt werden:

1. Notlagenfinanzierungen 2024 im Kontext der bisherigen Notlagenelemente Corona, Ukraine-Krieg, Energie-/Klimakrise

- 1.1) Sondervermögen Klimaneutrale Transformation der Wirtschaft
- 1.2) Weitere verbleibende Notlagenkreditfinanzierungen im Haushalt 2024

2.1 Politische Schwerpunktvorhaben des Senats – Gründung von Gesellschaften und geplante Eigenkapitalzuführungen

2.2 Unabweisbare, insbesondere krisenbedingte (Anschluss-)Finanzierungen im regulären Haushalt

Die Themen- und Betragszuordnung ist der **Anlage** („Themenliste“) zu entnehmen.

Die Liste **ist abschließend und dient als Grundlage für die vorzunehmende Veranschlagung**. Die Darstellung in der Anlage ist bereits technisch an den Grundsätzen für die Veranschlagung ausgerichtet.

Alle darüberhinausgehenden Finanzierungsbedarfe sind – sofern die Mittelbedarfe tatsächlich in 2024 erwartet werden und eine Fortführung der Maßnahmen für unvermeidbar erachtet wird – **ressortseitig innerhalb des eigenen Produktplanhaushalts darzustellen**.

Zu 1) Notlagenfinanzierungen im Kontext der bisherigen Notlagenelemente Corona, Ukraine-Krieg, Energie-/Klimakrise

Wie beim zweiten Nachtragshaushalt 2023 wird für 2024 **von einem Fortbestehen der verschränkten Notlage** bestehend aus den Elementen Nachsorge Corona, Ukraine-Krieg, Energie-/Klimakrise ausgegangen.

Hier ist im Sinne eines Ausstiegsszenarios neben dem Sondervermögen „Klimaneutrale Transformation der Wirtschaft“ eine Fokussierung auf wenige, besonders zwingend unvermeidbare, unmittelbar mit den Krisenentwicklungen zusammenhängende und nicht über alternative Finanzierungsansätze lösbare Maßnahmen unabdingbar.

Zu 1.1) Sondervermögen „Klimaneutrale Transformation der Wirtschaft“

Um der besonderen Bedeutung der Stahlwerke und der klimaneutralen Transformation der bremischen Wirtschaft für die Erreichung der Klimaschutzziele des Senats Rechnung zu tragen, hat sich der Senat darauf verständigt, die damit verbundenen notlageninduzierten Mittelbedarfe im Rahmen eines neu zu errichtenden Sondervermögens „Klimaneutrale Transformation der Wirtschaft“ abzubilden. Die Verständigung beruht auf einem breit getragenen parlamentarischen Konsens, der neben den Koalitionsfraktionen auch die CDU-Fraktion als größte Oppositionsfraktion umfasst. Dieses Sondervermögen soll – in Analogie zu notlagenfinanzierten Sondervermögen in anderen Bundesländern – zur Finanzierung der o.g. Bedarfe notlagenfinanzierte Zuweisungen aus dem Haushalt erhalten unter Geltendmachung und Feststellung der jahresbezogenen außergewöhnlichen Notsituation nach Art. 131 a Abs. 3 Satz 1 BremLV.

Die Projekte bzw. Maßnahmen, die in 2024 für das Sondervermögen vorgesehen sind, ergeben sich als Grobplanung aus der Anlage. Sie umfassen neben dem Projekt HyBit (10 MW Elektrolyseanlage zur Produktion von grünem Wasserstoff), Planungsmittel für den ECOMAT Hydrogen Campus und die weiteren Wasserstoffprojekte (CO₂ Export

Hubs, Infrastruktur für Wasserstoff bzw. Wasserstoffderivate auf Columbusinsel, Testzentrum, Stromnetzinfrastruktur Fischereihafen, Landstrom) schwerpunktmäßig vor allem die Landeskofinanzierungsanteile für die sog. IPCEI-Projekte (Important Project of Common European Interest). Bezüglich der wesentlichen IPCEI-Projekte ist zur Verwaltung des Ko-Finanzierungsanteils der Einsatz eines „Treuhanders“ beabsichtigt, der nach Anweisung die weiteren Auszahlungen an den Zuwendungsempfänger vornimmt. Insbesondere die hohe unter- und überjährige Volatilität beim Mittelabfluss und die damit verbundenen außerordentlichen Flexibilitätsanforderungen lassen sich nur schwerlich von vorneherein exakt jahresbezogen abbilden und erhöhen die Notwendigkeit der Einsetzung eines derartigen „Treuhanders“, der mit der Mittelverwaltung betraut werden soll. Diese wird auch von anderen Bundesländern gesehen. Die Prüfungen hierzu dauern an.

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation wird ihre laufenden Vorbereitungen zu der Errichtung des neuen Sondervermögens „Klimaneutrale Transformation der Wirtschaft“ zügig vorantreiben und bis spätestens Spätsommer 2024 abschließen. Die Änderung der Landesverfassung wird von der Senatskanzlei koordiniert. Hierzu wird auf die parallel eingebrachte Senatsvorlage verwiesen. Die Vorbereitung des Errichtungsgesetzes fußt auf der noch vorzunehmenden, umzusetzenden Verfassungsänderung und erfolgt im Anschluss daran.

Zu 1.2) Weitere verbleibende Notlagenkreditfinanzierungen im Haushalt 2024

Neben dem Sondervermögen verbleiben Notlagenfinanzierungen im Haushalt 2024 in folgenden thematischen Schwerpunkt-Bereichen. Die jeweiligen Einzelmaßnahmen sind ebenfalls der Anlage zu entnehmen:

a) ÖPNV/Mobilität

Der ÖPNV ist in seiner Gesamtheit von den Folgen der multiplen Krisen besonders betroffen: So galt und gilt der ÖPNV als Verlierer der Corona-Pandemie aufgrund rückgängiger Fahrgastzahlen und bislang noch nicht erholtem Fahrgastniveau, die Energiekrise betrifft ihn im Bereich der Energiekosten für Treibstoffe als auch für Fahrtstrom ebenfalls umfassend. Nach vorne gerichtet muss der ÖPNV seiner Rolle als Treiber für eine klimafreundliche Verkehrswende durch Verlagerung des Individualverkehrs nachkommen können und selbst auf klimaneutrale Antriebe umstellen.

Daneben sind zwingende Anschlussfinanzierungsbedarfe der ehemaligen Fastlane Mobilität dem Themenkreis ÖPNV/Mobilität zugeordnet (Gefangenentransporter, Abdeckung von Verpflichtungen im Bereich Lichtsignalanlagen, Busse und E-Autos in Bremerhaven).

b) Gesundheit

Der Themenkreis Gesundheit umfasst neben dem Ausgleich krisenbedingter Verluste der GeNo entsprechend des Senatsbeschlusses vom 26.09.2023 auch – wie in anderen Bundesländern – die Ausfinanzierung bereits aus dem Bremen-Fonds angeschobener

Krankenhausinvestitionsprogramme zur Stärkung der Pandemieresilienz des Gesundheitswesens. Ferner werden die Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz finanziell abgesichert, um der gesetzlich noch laufenden Antragsfrist zu entsprechen.

c) Soziales

Im Themenkreis Soziales steht die Absicherung der in Folge des Ukraine-Kriegs sowie der Energiekrise eingetretenen Sozialleistungsmehrbedarfe u.a. im Kontext der Versorgung und Unterbringung ukrainischer Geflüchteter im Fokus. Gleichzeitig ist auch die Abdeckung von Mehrbedarfen im Zusammenhang mit der Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine vorgesehen. Daneben müssen die aus der vom Bund als Reaktion auf die Energiekrise vorgenommenen Wohngeldreform resultierenden Mehrbedarfe beim Wohngeld Plus aufgefangen werden. Darüber hinaus bedarf es weiterhin der Finanzierung zusätzlicher Personalbedarfe im Migrationsamt im Zusammenhang mit dem erhöhten Arbeitsaufwand infolge des starken Anstiegs der Geflüchteten aus der Ukraine.

d) Wirtschaft (Übrige)

Im Bereich Wirtschaft (Übrige) sind Umsetzungskosten aus krisenbedingten Bundes- und Landesförderprogrammen insbesondere im Kontext der Corona-Pandemie, die von der BAB und BIS für SWHT und SfK abgewickelt worden sind, auszufinanzieren. Die Abrechnung und Prüfung der Förderungen löst auch in 2024 noch entsprechenden Aufwand aus.

e) Gebäude

Der Themenkreis Gebäude umfasst v.a. zwingende Anschlussfinanzierungsbedarfe aus der ehem. Fastlane „Energetische Gebäudesanierung“, deren Planungen in 2023 angeschoben worden sind – sowohl im Bereich der Hochschulen, bei IB/SVIT, bei Seestadt Immobilien (Bremerhaven), bei den Kliniken als auch beim Eigenbetrieb Werkstatt Bremen. Darüber hinaus sind Mittelbedarfe für die Abdeckung von Energiekostensteigerungen in Folge der Energiekrise für Zuwendungsempfangende sowie die Kernverwaltung vorgesehen.

Die **Zuordnung der Notlagenfinanzierungen zu den Gebietskörperschaften** bleibt wie in 2023 als Fortsetzung bestehen, d.h. das Land Bremen trägt die Notlage „Ukraine/Energie/Klima“, während bei Corona jede Gebietskörperschaft eigene Notlagenkredite in Anspruch nimmt.

Aus der beigefügten Anlage geht hervor, dass die für 2024 vorgesehenen Notlagenfinanzierungen ausschließlich nur noch im Haushalt des Landes abgebildet werden. Dies ist zum einen auf die im Rahmen des eingeschlagenen Ausstiegspfad es grundsätzlich vorgenommene Reduzierung bei den Notlagenfinanzierungen zurückzuführen und zum anderen auf die Tatsache, dass es sich bei den verbliebenen Maßnahmen im Kontext der Nachsorge der Corona-Pandemie vordergründig um landesseitige Restanten-Fi-

finanzierungen handelt. Die Notlagenbestandteile Ukraine und Energie-/Klimakrise wurden bereits in 2023 vollständig vom Landeshaushalt getragen.

Die Ressorts konkretisieren die Maßnahmenumsetzung und deren Begründung im Zuge der vorzulegenden Ergänzungsmittelungen unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Anforderungen und Darlegungslasten für Notlagenfinanzierungen.

Außerhalb der verbleibenden Notlagenfinanzierungen sind Lösungen für politische Schwerpunktvorhaben des Senats im Bereich von Gesellschaftsgründungen sowie für unabwiesbare, insbesondere krisenbedingte (Anschluss-)Finanzierungsbedarfe im regulären Haushalt vorgesehen:

Zu 2.1) Politische Schwerpunktvorhaben des Senats – Gründung von Gesellschaften und geplante Eigenkapitalzuführungen

Um politische Schwerpunktprojekte voranzutreiben und damit verbundene Beschleunigungs- und Effizienzpotenziale zu heben, sollen im Haushaltsjahr 2024 zwei neue Gesellschaften im kommunalen Haushalt gegründet werden – eine Pilotgesellschaft für den Bereich Schulbau und eine Stadtentwicklungsgesellschaft.

Zur Bewältigung der wichtigen und zeitkritischen Aufgabe Bau und Sanierung von Bildungsimmobilien soll die Gründung einer Pilotgesellschaft für den Bildungsbau, als Vorläufer und Prototyp der zu gründenden Investitionsgesellschaft für Bildungsbau, Sporthallen und Kindertagesstätten vorangetrieben werden (siehe zu Letzterer Beschluss des Senats vom 09.04.2024). Hintergrund ist der große Bedarf an baulichen Maßnahmen bei den Schul- und Kindertagesstättegebäuden. Im Fokus steht hier die Erzielung einer größeren Umsetzungsgeschwindigkeit durch Vereinfachung und Standardisierung baulicher Anforderungen.

Um zentrale Entwicklungen von Grundstücken und Immobilien im stadtbremischen Gebiet vornehmen zu können, soll gemäß Beschluss des Senats vom 27.02.2024 zudem eine Stadtentwicklungsgesellschaft gegründet werden. Um die Stadt an strategisch bedeutsamen Orten im Sinne des Allgemeinwohls aktiv zu entwickeln, ist es erforderlich, gezielte Flächenankäufe und den Ankauf von stadtentwicklungsrelevanten Grundstücksflächen und Immobilien zu ermöglichen. Die neue Stadtentwicklungsgesellschaft soll damit beauftragt werden, die erforderlichen strategischen Ankäufe und Entwicklungen sowie die anschließende Vermarktung durchzuführen. Dabei kann ggf. auch die Überführung in öffentliche Nutzung ein mögliches Szenario sein. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der vom Senat am 27.02.2024 beschlossenen Vorlage verwiesen.

Das beiden Gesellschaften in 2024 zuzuführende Eigenkapital ist im Rahmen der Ergänzungen zu den Haushalten 2024 im kommunalen Haushalt aufzunehmen. Eigenkapitalzuführungen werden in der Gruppierung 831 abgebildet und fallen damit unter finanzielle Transaktionen. Sie dürfen damit ohne Anrechnung auf die Schuldenbremse kreditfinanziert werden. Die Herausbringung der Eigenkapitalzuführung erhöht jedoch unmittelbar den Schuldenstand in voller Höhe des Betrages. Sie lösen zudem im Haushalt ggf. auch laufende Folgefinanzierungsbedarfe (bspw. durch Mietzahlungen) sowie Zinsaufwendungen aus. Sie belasten damit die Haushalte der Folgejahre nachhaltig.

Die damit verbundenen Belastungen sind in den Folgejahren entsprechend in den Haushalten durch Prioritätensetzungen aufzufangen.

Hinzu kommen geplante Eigenkapitalzuführungen an die Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (BVBG) für die Beschaffung von E-Bussen bei der BSAG.

Ferner soll die Liquidität der GeNo durch die vorzeitige Übernahme der bislang noch nicht veräußerten Grundstücke im Neuen Hulsberg Viertel durch die noch zu gründende Stadtentwicklungsgesellschaft verbessert werden.

Zu 2.2.) Unabweisbare, insbesondere krisenbedingte (Anschluss-)Finanzierungen im regulären Haushalt

Darüber hinaus bestehen unabweisbare, i.d.R. krisenbedingte Anschlussfinanzierungsbedarfe, für die eine Fortsetzung über Notlagenfinanzierungen im Sinne des erforderlichen Ausstiegspfad es nicht mehr darstellbar erscheint. Diese Bedarfe müssen im regulären Haushalt aufgefangen werden.

Die konkreten Einzelmaßnahmen ergeben sich aus der Anlage. Hier enthalten sind u.a. Bedarfe für die Freikarte, die medizinische Versorgung von Papierlosen/Obdachlosen, Mittel für das Stadtmusikantenhaus/Literaturhaus sowie Mehrbedarfe im Bereich des Umweltbetriebs Bremen und der Bremer Bäder GmbH.

Angesichts des fortgeschrittenen Zeitpunkts der Haushaltsaufstellung sowie der engen Spielräume in den Ressorthaushalten wird bei den dargestellten Maßnahmen eine Gegenfinanzierung über eine Entnahme aus der Stabilitätsrücklage als einzig gangbarer temporärer Ausweg für 2024 zentral herangezogen. Eine darüberhinausgehende Finanzierung ist durch Prioritätensetzung abzubilden. Eine dauerhafte Rücklagenfinanzierung ist nicht möglich.

Weiteres Verfahren und Zeitschiene im Zusammenhang mit den vorgesehenen Ergänzungsmitteilungen 2024:

Die verwaltungsseitige Vorbereitung der Ergänzungsmitteilungen zu den Haushalten 2024 soll unter besonderer Berücksichtigung der hohen Darlegungspflichten und Begründungsanforderungen zu Notlagenfinanzierungen aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts bis **Mitte Mai 2024** abgeschlossen sein. Hierzu wird auf das versandte Schreiben des Senators für Finanzen vom 03.04.2024 verwiesen.

Die Befassung des Senats zu den Ergänzungsmitteilungen für die Haushalte 2024 ist für den **28.05.2024** vorgesehen. Die Einhaltung dieses Termins ist zwingend erforderlich, um eine gesamtheitliche parlamentarische Beratung der Haushalte 2024 im Haushalts- und Finanzausschuss am **04.-05.06. 2024** und Beschlussfassung der Haushalte 2024 in zweiter Lesung im Juni 2024 zu gewährleisten. In dem kurzen Zeitfenster nach der senatsseitigen Einbringung der Ergänzungsmitteilungen bis zum Beginn der Beratungen im Haushalts- und Finanzausschuss (**28.05.2024 - 03.06.2024**) ist auch eine Befassung der betroffenen Fachdeputationen und -ausschüsse mit den erfolgten Ergänzungen erforderlich.

Die **Arbeiten an den Haushalten 2025 werden mit Vorliegen der Ergebnisse aus der Mai-Steuerschätzung 2024 wiederaufgenommen**. Die damit verbundenen Veränderungen werden dann ebenfalls in Ergänzungsmitteilungen zu den Haushalten 2025 einfließen müssen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit dieser Vorlage sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden. Die dargestellten fortbestehenden, krisenbedingten Handlungs- und Finanzierungsbedarfe sowie die Finanzierungsbedarfe infolge der vorgesehenen Gesellschaftsgründungen bzw. Eigenkapitalzuführungen und die unabweisbaren (Anschluss-)Finanzierungsbedarfe werden im Zuge der vorzulegenden Ergänzungsmitteilungen für die Haushalte 2024 einschließlich der dazugehörigen Deckung veranschlagt.

Von den dargestellten Finanzierungsbedarfen sind alle Geschlechter gleichermaßen betroffen. Die Vorlage hat insofern keine unmittelbaren genderspezifischen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt dem dargestellten weiteren Umgang mit fortbestehenden krisenbedingten Finanzierungsbedarfen sowie den Finanzierungsbedarfen infolge der vorgesehenen Gesellschaftsgründungen bzw. Eigenkapitalzuführungen und den unabweisbaren (Anschluss-)Finanzierungsbedarfen im Haushalt 2024 zu.
2. Der Senat stellt fest, dass die Auswirkungen der vier Krisenentwicklungen Auswirkungen der Corona-Pandemie, Auswirkungen des Ukraine-Krieges und Energie-/Klimakrise nach wie vor andauern. Diese begründen nach Auffassung des Senats gemeinsam, teils aufeinander aufbauend und sich gegenseitig verstärkend, eine außergewöhnliche Notsituation gemäß Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV, die sich der Kontrolle des Staates entzieht. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, diese Feststellung bei der Vorbereitung der vorgesehenen Ergänzungen zu den Haushalten 2024 unter besonderer Beachtung der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 zu berücksichtigen.

3. Der Senat beschließt die beigefügte Tabelle zum weiteren Umgang mit fortbestehenden krisenbedingten Finanzierungsbedarfen im Kontext der Notlagenfinanzierungen sowie den darüber hinausgehenden Finanzierungsbedarfen infolge der vorgesehenen Gesellschaftsgründungen bzw. Eigenkapitalzuführungen und den unabweisbaren (Anschluss-)Finanzierungsbedarfen als verbindliche Arbeitsgrundlage für die Vorbereitung von Ergänzungsmitteilungen für den Haushalt 2024.
4. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, gemeinsam mit den Fachressorts, unter Maßgabe der obigen Prämissen die entsprechenden Ergänzungsmitteilungen für die Haushalte 2024 vorzubereiten und sie dem Senat zur Beschlussfassung am 28.05.2024 vorzulegen.